



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

2. Änderung zur „Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.07.2009“

Auf Grund der Antragstellung der Verkehrsunternehmen beim Verkehrsverbund Oberelbe zur Änderung des Verfahrens bezüglich der Ermittlung und Verwendung der betriebsindividuellen Reiseweiten wird die „Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.07.2009“ wie folgt geändert:

„Die Präambel wird im Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2012, mit einem jährlichen Festbetrag von 54 Mio. € zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhält vom Freistaat Sachsen gemäß § 2 ÖPNVFinAusG Ausgleichsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 1 (2), Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Ausgleich darf höchstens so bemessen werden, dass die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zufließenden Ausgleichszahlungen des Freistaates Sachsen ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden.

§ 1 (2), Satz 3 entfällt

§ 5 (4) wird wie folgt ergänzt:

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages kann auch die nachgewiesene mittlere Reiseweite zugrunde gelegt werden. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

2. Änderung zur „Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.07.2009“

Eine für ein Basisjahr nachgewiesene mittlere Reiseweite kann für jeweils vier weitere Jahre den Berechnungen des Ausgleichsbetrages zugrunde gelegt werden. Erstes Basisjahr ist das Jahr 2011.

§ 5 (5) wird gekürzt und lautet nur noch wie folgt:

Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrages die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen.

§ 9 (3) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Jahr 2009“ wird ersetzt durch „Kalenderjahr“.
Die Worte „für das Jahr 2008“ werden ersetzt durch „des Vorjahres“.

§ 9 (4) wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2009“ wird ersetzt durch „des Kalenderjahres“.
Die Worte „in 2008“ werden ersetzt durch „im Vorjahr“.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Pirna, den 14.01.2013

M. Geisler
Landrat